Staatliches Schulamt Lörrach

Landratsamt Lörrach
Landratsamt Waldshut

Vereinbarungen

für die Zusammenarbeit

von

Schulen / dem Staatlichen Schulamt Lörrach

und

dem Fachbereich Jugend & Familie des Landkreises Lörrach sowie dem Jugendamt des Landkreises Waldshut

2019

Staatliches Schulamt Lörrach

Landratsamt Lörrach
Fachbereich Jugend & Familie

Landratsamt Waldshut
Jugendamt

Inhalt

1. Gemeinsame Leitgedanken 3

- Zielsetzung und Zusammenarbeit 3
- Auftrag und Entscheidungskompetenzen der beteiligten Kooperationspartner 4

2. Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern / Schüler und Jugendhilfe 6

- Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule 6
- Nutzung weiterer Möglichkeiten aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule und/oder aus der Kooperation mit der Jugendhilfe 6
- Vereinbarungen zur Vorgehensweise 7
- Gemeinsamer Antrag auf Überprüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§82 SchG) in Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe (§27 SGB VIII) 10
- Kooperative Entscheidungsprozesse 11

3. Verfahren im Kinderschutz 13

4. Rechtliche Grundlagen 14

5. Anhang 23

Anmerkung:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Vereinbarung auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vereinbarungen für die Zusammenarbeit von Schule und FB Jugend & Familie des Landkreises Lörrach / Jugendamt des Landkreises Waldshut
(im Folgenden Jugendhilfe genannt)

1. Gemeinsame Leitgedanken

Zielsetzungen der Zusammenarbeit

Die Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Bildungschancen für Kinder und Jugendliche zu fördern und Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.
Unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Kinder bzw. der Jugendlichen, der Wünsche der Eltern, aber auch unter Beachtung der Möglichkeiten und Grenzen aller Beteiligten, dient die Kooperation dem Aufbau eines gemeinsamen Systems von schulischen und außerschulischen Hilfen.
Grundlegend für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen den Systemen ist die gegenseitige Kenntnis von Auftrag und Handlungsmöglichkeit, der jeweils anderen Institution sowie eine wechselseitige Akzeptanz und Wertschätzung der Arbeit der beteiligten Fachkräfte.
Das Ziel der gemeinsamen Bemühungen ist eine Verbesserung der sozialen Situation des Kindes / des Jugendlichen, so dass ein Verbleib unter Verbesserung der Perspektive des Schülers in der allgemeinen Schule in seinem vertrauten Umfeld ermöglicht wird.
Es ist Ziel der Fachkräfte der Schule und der Jugendhilfe, Bedarfe von Kindern frühzeitig zu erkennen und dementsprechend frühzeitig den Kooperationspartner zu beteiligen. Ebenso richten alle Beteiligten ihr Augenmerk auf die Übergänge Kindergarten-Schule, Grundschule-weiterführende Schule und Schule-Beruf.
Das Gelingen der Zusammenarbeit und somit eine gute Entwicklung eines Kindes bzw. Jugendlichen hängen im Einzelfall auch von der Qualität der Zusammenarbeit der Akteure von Schule und Jugendhilfe ab.
Auf beiden Seiten vorhandene Kompetenzen werden unter Wahrung der Zuständigkeit frühzeitig zusammengeführt und vernetzt, vorhandene Kompetenzen und Ressourcen aufeinander abgestimmt und koordiniert, Kommunikationswege und Ablaufprozesse gemeinsam festgelegt und definiert.
Hieraus entstehen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit mit dem Ziel, dass Schule und Jugendhilfe sich als Verantwortungsgemeinschaft begreifen, welche zu einer guten Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in ihrem Sozialraum beiträgt.

Auftrag und Entscheidungskompetenzen der beteiligten Kooperationspartner

Übergeordnete Aufgabe aller Kooperationspartner ist die Förderung und Unterstützung des Schülers an der allgemeinen Schule. Für deren Erfüllung ist es von entscheidender Bedeutung, dass Eltern, Schule, Schüler und die Jugendhilfe frühzeitig zusammenarbeiten und bei Bedarf weitere Fachdienste beteiligen. Ziel ist es, im Einvernehmen zwischen den Beteiligten (Eltern/Schüler, Schule, Sonderpädagogischer Dienst, Jugendhilfe) durch Unterstützungsmaßnahmen den Besuch des Schülers in der allgemeinen Schule und in seinem vertrauten Umfeld weiterhin zu sichern.

Eltern
Eltern und Schule sorgen in enger Erziehungspartnerschaft für eine positive individuelle und soziale Entwicklung des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haben die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und im gegenseitigen Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben. Sie haben die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen. Sie entscheiden, ob und ggf. welche Hilfe- und Unterstützungsangebote sie in Anspruch nehmen. Der Schüler ist mit wachsender Reife in zunehmendem Maße in Entscheidungen einzubeziehen.

Schüler
Die Beteiligung des Schülers ist eine zentrale Voraussetzung für seine wirksame Förderung. Er wird entsprechend seines Reife- und Entwicklungsstandes aktiv in die Überlegungen und in den Klärungsprozess einbezogen.
Schulische Förderung und erzieherische Hilfe können erfolgreich sein, wenn der Schüler sie verstehen und annehmen kann.

Schule
Aufgabe jeder Schule ist es, im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrags auf individuelle Lernerfahrungen und Lernvoraussetzungen des Schülers mit individualisierten Lernangeboten einzugehen.
In der Schule erfolgt eine differenzierte Ermittlung des Lernstandes unter Einbezug des Lernumfeldes verbunden mit einer kontinuierlichen Beobachtung des Lernprozesses und der emotionalen und sozialen Entwicklung.

Die Schule prüft und entscheidet, welche Fördermaßnahmen sie aus eigener Kraft einrichten und durchführen kann. Sie trifft mit den Eltern Vereinbarungen für die gemeinsame Gestaltung eines förderlichen Lernumfeldes und über die Einbeziehung anderer Fachdienste.

Die innerschulische Diagnostik, das Beratungsverfahren und der Verlauf der Förderung werden von der Schule ausführlich dokumentiert.

Sonderpädagogischer Dienst der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SOPÄDIE)
Bei Bedarf und im Einvernehmen mit den Eltern berät und unterstützt der sonderpädagogische Dienst der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) die allgemeine Schule und die Eltern. Der sonderpädagogische Dienst arbeitet dabei niederschwellig und subsidiär. Ziel des sonderpädagogischen Dienstes ist es, durch rechtzeitiges Einleiten von schulischen und außerschulischen Fördermaß-

nahmen und Hilfen die Integration des Schülers in der allgemeinen Schule zu sichern. Die Begleitung und Unterstützung des Schülers in die allgemeine Schule im Rahmen der Reintegration ist Aufgabe des Sonderpädagogischen Dienstes.

Sonderpädagogischer Dienst des SBBZ mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SOPÄDIE ESENT)
Benötigt ein Schüler Beratung und Unterstützung im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung, wird im Einvernehmen mit den Eltern der sonderpädagogische Dienst eines SBBZ mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung hinzugezogen.

Staatliches Schulamt Lörrach
Der für die Schule zuständige Schulrat, sowie die Arbeitsstelle Kooperation des Staatlichen Schulamts Lörrach, stehen der allgemeinen Schule beratend zur Seite. Dies gilt sowohl für schulische Förderangebote, als auch für die Einbeziehung außerschulischer Hilfen und Ansprechpersonen.
Der für sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren zuständige Schulrat wird einbezogen, wenn überprüft werden soll, ob ein Schüler Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot hat und wo dieser eingelöst werden kann.

Jugendhilfe
Die Jugendhilfe besteht in diesem Zusammenhang aus zwei Akteuren, der Schulsozialarbeit und dem Sozialen Dienst.
In der Schulsozialarbeit erfahren benachteiligte, beeinträchtigte, sozial ausgegrenzte und in ihrer Entwicklung gefährdete Kinder und Jugendliche eine besondere Berücksichtigung und individuelle Hilfestellungen können frühzeitig und niederschwellig vor Ort angeboten werden.
Die Schulsozialarbeit wird als Angebot der Jugendhilfe grundsätzlich einbezogen, falls sie an der Schule eingerichtet ist und ist primärer Ansprechpartner für die Beteiligten.

Der Soziale Dienst kann durch die Schule mit Einverständnis der Eltern oder durch die Eltern direkt, frühzeitig, niederschwellig und unabhängig von anderen Verfahren einbezogen werden.
Der Einbezug des Sozialen Dienstes ist deshalb unabhängig von einem etwaigen schulischen Hilfeprozess als für sich stehende Handlungsoption für Schule, Schulsozialarbeit und/oder Eltern zu verstehen.
Der Soziale Dienst prüft nach Einbezug eigenständig, welche Beratung, Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe oder im Rahmen eines anderen Hilfesystems erforderlich, notwendig und geeignet ist und von den Eltern mitgetragen wird. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Sichtweisen und Erkenntnisse anderer Fachstellen (zuständige allgemeine Schule, Sonderpädagogischer Dienst, Ärzte, Fachärzte, u.a.). Bei Bedarf begleitet der Soziale Dienst die Eltern in das neue Hilfesystem.
Ergibt die Prüfung des Sozialen Dienstes in Zusammenwirken mit den Eltern, dass Jugendhilfeleistungen erforderlich sind, übernehmen sie dafür die Federführung.
Die Ergebnisse der Beratung werden von den Eltern an die Schule zurückgemeldet. Der Soziale Dienst kann diese Rückmeldung unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch die Eltern an die Schule weitergeben.

2. Ausgestaltung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Eltern / Schüler, Sonderpädagogischer Dienst, Jugendhilfe und Staatlichem Schulamt Lörrach

Die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten der schulischen Beratung, Unterstützung und der außerschulischen Hilfen können je nach individuellem Bedarf des Schülers in Anspruch genommen werden. Für eine höhere Wirksamkeit sind die Beratungen zu koordinieren.

Absprachen und Vereinbarungen über das weitere Vorgehen werden schriftlich festgehalten. Alle Beteiligten erhalten die entsprechenden Protokolle.

Fördermöglichkeiten der allgemeinen Schule

Der Klassenlehrer / die Lehrkraft bespricht auftretende Probleme mit der Schulleitung. Grundprinzip ist die informative und kooperative Einbindung der Eltern und des Schülers von Anfang an. Die Schule richtet eigenständig geeignete Fördermaßnahmen einvernehmlich mit den Eltern und dem betroffenen Schüler ein und dokumentiert diese.

Nutzung weiterer Möglichkeiten aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule und/oder aus der Kooperation mit der Jugendhilfe

Aus dem unmittelbaren Umfeld der Schule
Nachdem die Schule den besonderen Förderbedarf eines Schülers durch eine differenzierte Beschreibung des Lern- und Entwicklungsstandes, des Lernumfeldes sowie durch kontinuierliche Beobachtung des Lernprozesses ermittelt hat, besprechen die beteiligten Lehrkräfte und ggf. die Schulleitung die Ergebnisse mit den Eltern und dem Schüler. Falls vorhanden, ist der Schulsozialarbeiter an der Schule als Angebot der Jugendhilfe und Ressource der Schule zu involvieren.

In Absprache mit den Eltern und dem Schüler können neben dem Klassenlehrer, der Schulleitung und ggf. Fachlehrer weitere Fachkräfte aus dem unmittelbaren Umfeld der allgemeinen Schule einbezogen werden z.B. Beratungslehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer, Schülerhortbetreuer, Schulsozialarbeiter.

Aus der Kooperation mit der Jugendhilfe
Ergeben sich während der Klärung des Förderbedarfs Hinweise, die auf eine außerschulische Problemlage schließen lassen und reicht die Beteiligung der vor Ort tätigen Schulsozialarbeit nicht aus, kann der Klassenlehrer / die Lehrkraft die Sozialen Dienste beteiligen durch

- eine anonymisierte Fallbesprechung mit der Jugendhilfe (Sozialer Dienst),
- ein gemeinsames Gespräch zwischen Eltern, Schule und Jugendhilfe (Schulsozialarbeit und Sozialer Dienst).

Ergibt sich ausgehend von dem Gespräch ein weiterer Beratungsbedarf und sind die Eltern kooperationsbereit, dann klärt die Jugendhilfe den Hilfebedarf und vermittelt an geeignete außerschulische Beratungs- und Unterstützungssysteme oder leitet eine Hilfe ein.

Vereinbarungen zur Vorgehensweise

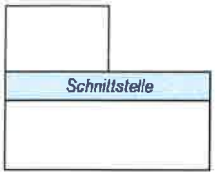

Möglichkeit A: Anfrage beim Sozialen Dienst zur Beratung und Unterstützung

Die Schule lädt mit Wissen und in terminlicher Abstimmung die Eltern, den Schüler (altersentsprechend), die Schulsozialarbeit und den Sozialen Dienst zu einem **Beratungsgespräch** in die Schule ein. Die Einladung weiterer Teilnehmer erfolgt in Absprache zwischen Schule, Eltern und dem Sozialen Dienst. In diesem Gespräch stellen die Schule, die Eltern und ggf. der Schüler und die Schulsozialarbeit aus ihrer jeweiligen Sicht die aktuelle Situation dar. Um die Gesamtsituation im Blick zu behalten, sind die in der Anlage zusammengefassten Leitfragen zur inhaltlichen Vorbereitung zu verwenden. Die Vereinbarungen des Beratungsgesprächs werden von der Schule protokolliert.

Der Soziale Dienst informiert über seine Aufgaben und bietet den Eltern und dem Schüler an zu prüfen, ob und welche Hilfe und Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe in Frage kommen.

Zu beachten bleibt, dass im Gegensatz zur Schule der Jugendhilfe kein eigenständiger Erziehungsauftrag obliegt. Solange elterliches Handeln nicht eine Gefährdung des Kindeswohles darstellt, ist die Jugendhilfe nicht berechtigt, eigenständig die Interessen der Eltern und/oder des Kindes wahrzunehmen.
Das Handeln der Jugendhilfe muss daher in Konfliktsituationen darauf ausgerichtet sein, Kindern, Jugendlichen und Eltern Wege aufzuzeigen, wie sie solche Konflikte selbst lösen können.

Im Hinblick auf das gemeinsame Ziel, den Schüler seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und den Besuch in der allgemeinen Schule und in seinem vertrauten Umfeld zu ermöglichen, überlegen die Eltern eigenständig, welche Möglichkeiten sie selbst haben, ihr Kind zu fördern. Sie überdenken und teilen mit, welche Ziele sie im schulischen und erzieherisch-familiären Bereich erreichen wollen.

Der Soziale Dienst berät Eltern über Angebote im Sozialraum, niederschwellige Hilfen im Sinne von Beratungsleistungen und über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung.

Äußern die Eltern, dass sie eine Hilfe zur Erziehung wünschen, übernimmt der Soziale Dienst die Hilfeplanung. Als Hilfeplanung bezeichnet man den Gesamtprozess von der Beratung und Beteiligung über die Bedarfsfeststellung und der Aufstellung des Hilfeplans bis hin zur Beendigung einer Einzelfallhilfe.

Das Hilfeplanverfahren gliedert sich in drei Teilprozesse:
- Klärung des Hilfebedarfs (Prüfung der geeigneten und notwendigen Hilfe)
- Planung der Hilfe
- Überprüfung mit Fortschreibung oder Beendigung.

Der Hilfeplan ist das Protokoll des Hilfeplangesprächs. Durch die Unterschriften der Beteiligten werden die getroffenen Absprachen verbindlich. Der Hilfeplan dokumentiert die notwendige Beteiligung, die identifizierten Problemfelder und Lösungsansätze sowie die Kontrolle von Zielen und Handlungsschritten und ist somit das Instrument zur Steuerung der Hilfe. Die Fortschreibung des Hilfeplans geht immer mit einer Überprüfung des Zielerreichungsgrades sowie der Überprüfung der Geeignetheit und Notwendigkeit der Hilfe einher.

Nach dem Beratungsgespräch informiert der Soziale Dienst - mit Wissen der Eltern - die Schule darüber, dass die Eltern Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen wollen. Schulische Aspekte werden in die Hilfeplanung einbezogen.

Nach einer gemeinsam vereinbarten Zeit wird die Wirksamkeit der gemeinsam vereinbarten Hilfen in einem erneuten Beratungsgespräch an der Schule überprüft.

Wenn die Eltern keine Hilfen in Anspruch nehmen wollen, der Soziale Dienst keinen Hilfebedarf sieht oder von Seiten der Eltern kein weiterer Kontakt hergestellt wurde, stimmen die Schule und der Soziale Dienst das weitere Vorgehen miteinander ab.

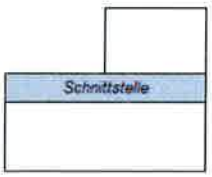

Möglichkeit B: Anfrage beim sonderpädagogischen Dienst des SBBZ ESENT zur Beratung und Unterstützung

In Absprache mit den Eltern kann die Schule den sonderpädagogischen Dienst des Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (SBBZ ESENT) anfragen. Arbeitsgrundlage des Sonderpädagogischen Dienstes ist die Handreichung des SSA Lörrach zum Sonderpädagogischen Dienst (SOPÄDIE).

In einem dokumentierten Erstgespräch zwischen allen Beteiligten (Schule, Eltern, ggfs. Schüler, SOPÄDIE, evtl. Sozialer Dienst sowie andere bereits beteiligte Unterstützungssysteme) werden folgende Inhalte besprochen:
- Klärung der Rollen / des Auftrags der Beteiligten
- Erläuterung der Abläufe und Ziele
- mögliche Einbeziehung weiterer Fachdienste (z.B. Sozialer Dienst) oder anderer sonderpädagogischer Expertisen

Die Lehrkräfte im Sonderpädagogischen Dienst beraten und unterstützen die Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, wenn es konkrete Hinweise darauf gibt, dass trotz der Fördermaßnahmen der allgemeinen Schule im Zusammenwirken mit den Eltern das Erreichen des Bildungsziels eines Schülers gefährdet ist oder Einschränkungen der Aktivität und Teilhabe bestehen.
Ziel aller Maßnahmen ist die Verbesserung von Bildungs- und Lernprozessen und damit die Stärkung von Aktivität und Teilhabe des einzelnen jungen Menschen in gemeinsamer Verantwortung mit der allgemeinen Schule und den Eltern.
Die Dokumentation erfolgt auf der Grundlage des sonderpädagogischen Fachkonzepts „Individuelle Lern- und Entwicklungsbegleitung“ (ILEB). Wesentlicher Bestand-

teil von ILEB ist die sonderpädagogische Diagnostik. Sie beinhaltet ggf. die Durchführung standardisierter Testverfahren.

Die Wirksamkeit der mit den Lehrkräften des sonderpädagogischen Dienstes, der Klassenlehrkraft und den Eltern gemeinsam vereinbarten Maßnahmen wird nach angemessener Zeit überprüft.
Der Auftrag des Sonderpädagogischen Dienstes endet, wenn die gemeinsam verantworteten Maßnahmen ausreichen, d.h. die Teilhabe und Integration des Schülers im Schulalltag gesichert sind.

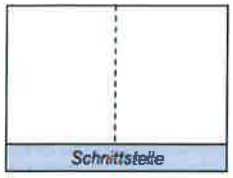

Möglichkeit A / B

Stellen Schule, Eltern und Jugendhilfe oder Schule, Eltern und Sonderpädagogischer Dienst des SBBZ ESENT in der Auswertung gemeinsam fest, dass die bisherigen Hilfen oder pädagogischen Unterstützungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die Teilhabe des Schülers an der Schule wirksam zu sichern, ist der Sonderpädagogische Dienst des SBBZ ESENT bzw. der Soziale Dienst der Jugendhilfe hinzuzuziehen.
Die jeweiligen Anfragen durch die Schule und die Beratungsprozesse erfolgen wie oben beschrieben.

Findet eine parallele Beratung und Unterstützung durch den SOPÄDIE ESENT und durch die Jugendhilfe statt, dann erfolgt auf Einladung der Schule eine gemeinsame Überprüfung der Wirksamkeit aller Unterstützungsmaßnahmen.

Gemeinsamer Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (§ 82 SchG) in Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe (§ 27 SGB VIII)

Stellen die Beteiligten fest, dass die bisher geleisteten Unterstützungen nicht erfolgreich wirken, können die Eltern gemeinsam mit der Schule und im Zusammenwirken mit dem Sozialen Dienst einen Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Verbindung mit Leistungen der Jugendhilfe stellen (Formular).

Sonderpädagogisches Gutachten
Die Sonderschullehrkraft des SOPÄDIE ESENT erstellt auf der Grundlage der Dokumentation des Unterstützungs- und Beratungsprozesses ein aktuelles sonderpädagogisches Gutachten. Zur Festlegung des Bildungsgangs ist die standardisierte Intelligenzüberprüfung notwendig. Das Gutachten wird den Eltern vor der Helferkonferenz ausgehändigt.

Helferkonferenz
Die Einladung zur Helferkonferenz erfolgt durch den Sozialen Dienst.
Im Vorfeld der Helferkonferenz wurde der erzieherische Bedarf im Rahmen der Hilfebedarfsklärung festgestellt. Auf dieser Grundlage wurden mit den Familienmitgliedern erste Zielsetzungen für eine mögliche Hilfe entwickelt.
Die Einladung weiterer Teilnehmer und Fachdienste erfolgt in Absprache mit Schule und Eltern. Die Teilnehmer stellen die jeweiligen Ergebnisse, Empfehlungen und Einschätzungen vor.
Alle Verantwortlichen (Schule, Eltern, Sozialer Dienst, Sonderpädagogischer Dienst) in der Helferkonferenz einigen sich darauf, dass der Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums ESENT in Verbindung mit einer Leistung der Jugendhilfe gestellt wird.
Ggf. wird thematisiert, ob dem individuellen Hilfebedarf des Schülers auch durch ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ESENT in einem vorhandenen inklusiven Gruppenangebot in einer allgemeinen Schule kombiniert mit einer Leistung der Jugendhilfe entsprochen werden kann.
Diese Einigung wird im Vereinbarungsprotokoll der Helferkonferenz durch den Sozialen Dienst dokumentiert (Protokollvorlage).

Verbindliche Unterlagen für die Antragsstellung beim Staatlichen Schulamt Lörrach und der Jugendhilfe

1.) Antrag der Eltern (Antragsformular mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten und der Schulleitung)
2.) Das sonderpädagogische Gutachten (inklusive standardisierte Intelligenzüberprüfung)
3.) Protokoll der Helferkonferenz (mit Unterschrift aller Teilnehmer und deren Funktion)
4.) Datenschutzerklärung / Schweigepflichtentbindung für das Staatliche Schulamt Lörrach

Der Antrag und die vollständigen Unterlagen werden jeweils an das Staatliche Schulamt Lörrach und gleichzeitig an den zuständigen Jugendhilfeträger geschickt (parallele Antragsstellung).

Kooperative Entscheidungsprozesse

Die Einlösung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung ist ein kombiniertes Angebot aus sonderpädagogischer Bildung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und Leistungen der Jugendhilfe.
Die Anfrage wird durch den Sozialen Dienst an die Dienste und Einrichtungen der Jugendhilfe gestellt. Das Staatliche Schulamt wird über die Anfrage der Leistungen der Jugendhilfe informiert.

Aufnahmekonferenz

In Aufnahmekonferenzen (angefragte Einrichtung, Jugendhilfeträger, Staatliches Schulamt Lörrach) wird gemeinsam über die Aufnahme entschieden.
Das Staatliche Schulamt erstellt im Anschluss den Feststellungsbescheid unter Angabe des Lernortes und der gewählten Leistung der Jugendhilfe. Der Soziale Dienst erhält eine Mehrfertigung.
Wird ein Schüler nicht in die angefragte Einrichtung / die kombinierte Hilfe aufgenommen, informiert der Mitarbeiter des Sozialen Dienst die Personensorgeberechtigten und die Schule.

Hilfeplanung

Der Soziale Dienst hat die Federführung und die Steuerungsverantwortung für das Hilfeplanverfahren.
Im Vorfeld der Aufnahmeanfrage wurde der erzieherische Bedarf im Rahmen der Hilfebedarfsklärung festgestellt. Auf dieser Grundlage wurden mit den Familienmitgliedern erste Zielsetzungen für eine mögliche Hilfe entwickelt und eine Entscheidung über die geeignete und notwendige Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen.
Zu Beginn der Hilfe findet ein gemeinsames Hilfeplangespräch mit allen Beteiligten (Personensorgeberechtigte, Leistungserbringer, Sozialer Dienst) statt. Im Hilfeplan werden die ausgehandelten und vereinbarten Ziele sowie die Ausgestaltung der Leistung dokumentiert.
Der Hilfeplan wird halbjährlich mit den o.g. Beteiligten fortgeschrieben. Mit der Fortschreibung geht immer eine Überprüfung von Zielen und Handlungsschritten einher sowie die Überprüfung der weiteren Geeignetheit und Notwendigkeit. Neue Problem- oder Konfliktfelder erfordern eine Anpassung der Hilfe.
Wird eine Veränderung der Hilfeform zwischen den Beteiligten vereinbart, informiert der Soziale Dienst das Staatliche Schulamt.

Reintegration

Die Reintegration von Kindern und Jugendlichen in die allgemeine Schule geschieht einvernehmlich zwischen den Beteiligten und wird vom SBBZ ESENT gemeinsam mit allen Beteiligten geplant, unterstützt und begleitet. Eine Reintegration geht in der Regel mit einer vierwöchigen Hospitation einher.

Beendigung und Anschlusslösung
Ist die Weiterführung der kombinierten Hilfe für ein schulpflichtiges Kind oder einen Jugendlichen in Frage gestellt, so findet ein außerplanmäßiges Hilfeplangespräch mit den Beteiligten statt. Ist eine Beendigung der kombinierten Hilfe unvermeidbar, ist in einem weiteren Gespräch das Staatliche Schulamt zu beteiligen.

Eine Beendigung der kombinierten Hilfe ist nur möglich, wenn eine Anschlusslösung gemeinsam umgesetzt werden kann.

3. Verfahren im Kinderschutz

Mehrstufiges Verfahren

Stufe 1
Lehrkräfte **haben einen Schutzauftrag**, sofern bei ihnen **konkrete Hinweise** oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung („gewichtige Anhaltspunkte") auftauchen **4 Abs. 1 KKG**

⇩

Stufe 2
Lehrkräfte **sollen** bei Kind und Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken (§ 4 Abs. 1 KKG), dabei müssen Kind und Eltern über alle Schritte informiert werden (Transparenzgebot) (§ 4 Abs. 1 und 3 KKG)

Erörtern der Situation gemeinsam mit dem betroffenen Kind und dessen Eltern, wenn der wirksame Schutz des Kindes/ Jugendlichen dadurch nicht gefährdet wird. Hinwirken auf notwendige Unterstützung und Hilfen

Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft
Die Lehrkräfte haben zur Gefährdungseinschätzung einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine ieF (§ 4 Abs. 2 S. 1 KKG).
Die zur Beratung erforderlichen Daten müssen vor der Übermittlung an die ieF pseudonymisiert werden (§ 4 Abs. 2 S. 2 KKG).
Der öffentliche Jugendhilfeträger stellt die ieF. Die Liste ist auf der jeweiligen Internetseite des Jugendhilfeträgers hinterlegt.
Die ieF hat die Aufgabe, die Qualität hinsichtlich der Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise durch Beratung zu verbessern. Sie hat keine Entscheidungsbefugnis und keine Fallzuständigkeit.
Die Inanspruchnahme des Angebotes dürfte vor allem dann in Frage kommen, wenn die Lehrkraft auch nach dem Versuch gemeinsam mit den Betroffenen eine Lösung zu finden weiterhin den Eindruck hat, dass eine Gefährdung besteht und die Betroffenen Eltern keine Notwendigkeit zur Handlung sehen.

⇩

Stufe 3
Übermittlung der Daten an den öffentlichen Jugendhilfeträger
Bei Erfolglosigkeit der Gefährdungsabwendung: Befugnis zur Meldung an das Jugendamt, wenn dies der Berufsgeheimnisträger für erforderlich hält **hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.** – jetzt ohne Pseudonymisierung der Daten (§ 4 Abs. 3 KKG)

4. Rechtliche Grundlagen

Grundgesetz

Art. 6 Abs. 1 bis 3

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Art. 7 Abs. 1

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 13 Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit)

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Hilfe zur Erziehung
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

§ 27 Abs.1 und 2 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. ...

§ 28 Erziehungsberatung

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbständigung fördern.

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe soll durch intensive Betreuung und Begleitung Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Sie ist in der Regel auf längere Dauer angelegt und erfordert die Mitarbeit der Familie.

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern. Die Hilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden.

§ 33 Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern. Sie soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie

1. eine Rückkehr in die Familie zu erreichen versuchen oder
2. die Erziehung in einer anderen Familie vorbereiten oder
3. eine auf längere Zeit angelegte Lebensform bieten und auf ein selbständiges Leben vorbereiten.

Jugendliche sollen in Fragen der Ausbildung und Beschäftigung sowie der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfe ist in der Regel auf längere Zeit angelegt und soll den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen Rechnung tragen.

§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

(1) Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und

2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. § 27 Absatz 4 gilt entsprechend.

(1a) Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,

2. eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder

3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen.

Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,

2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,

3. durch geeignete Pflegepersonen und

4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

(3) Aufgabe und Ziel der Hilfe, die Bestimmung des Personenkreises sowie die Art der Leistungen richten sich nach § 53 Absatz 3 und 4 Satz 1, den §§ 54, 56 und 57 des Zwölften Buches, soweit diese Bestimmungen auch auf seelisch behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohte Personen Anwendung finden.

(4) Ist gleichzeitig Hilfe zur Erziehung zu leisten, so sollen Einrichtungen, Dienste und Personen in Anspruch genommen werden, die geeignet sind, sowohl die Aufgaben der Eingliederungshilfe zu erfüllen als auch den erzieherischen Bedarf zu decken. Sind heilpädagogische Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind, in Tageseinrichtungen für Kinder zu gewähren und lässt der Hilfebedarf es zu, so sollen Einrichtungen in Anspruch genommen werden, in denen behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut werden.

§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. ...,

3. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,

4. ....

im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 1 Abs. 1 bis3 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, dass jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und dass er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muss.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

- in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,
- zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im Einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,
- auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,
- auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

§ 15 Sonderpädagogische Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebote in allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

(1) Die Erziehung, Bildung und Ausbildung von Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebot ist Aufgabe aller Schulen. Diese Schüler werden zu den Bildungszielen der allgemeinen Schulen geführt, soweit der besondere Anspruch der Schüler nicht eigene Bildungsziele erfordert. Sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung zielt auch auf die bestmögliche berufliche Integration. Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere

1. Lernen,
2. Sprache,
3. emotionale und soziale Entwicklung,
4. Sehen,
5. Hören,
6. geistige Entwicklung,
7. körperliche und motorische Entwicklung,
8. Schüler in längerer Krankenhausbehandlung.

(2) Die sonderpädagogische Beratung, Unterstützung und Bildung findet in den allgemeinen Schulen statt, soweit Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kein sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besuchen. Die sonderpädago-

gischen Bildungs- und Beratungszentren unterstützen die allgemeinen Schulen bedarfsgerecht bei der sonderpädagogischen Beratung, Unterstützung und Bildung. Sie werden in der Regel in Typen geführt, die den Förderschwerpunkten nach Absatz 1 entsprechen.

(2a) Soweit der Auftrag nach Absatz 2 Satz 2 durch sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren in freier Trägerschaft wahrgenommen wird, können deren Lehrkräfte eingesetzt werden, um den Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot der Schüler einer öffentlichen allgemeinen Schule zu erfüllen. Die Einsatzsteuerung sowie das Weisungsrecht in Bezug auf die eingesetzten Lehrkräfte liegen beim Träger der Privatschule.

(3) Wenn die besondere Aufgabe des sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums eine Internatsunterbringung der Schüler erfordert, ist der Schule ein Internat anzugliedern, in dem die Schüler Unterkunft, Verpflegung und eine familiengemäße Betreuung erhalten (sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat).

(4) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, können die Bildungsziele und Leistungsanforderungen von denen der besuchten Schule abweichen (zieldifferenter Unterricht); für die gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge beruflicher Schulen in der Sekundarstufe II gelten die allgemeinen Regelungen.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schüler mit und ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot kann auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren stattfinden, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Schulträgern kooperative Organisationsformen des gemeinsamen Unterrichts an allgemeinen Schulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren einrichten.

Besondere Regelungen für Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (§§ 82 - 84a)

§ 82 Feststellung des Anspruchs

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt auf der Grundlage der Ergebnisse einer sonderpädagogischen Diagnostik fest, ob ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht, und legt nach Maßgabe von § 15 Absatz 1 Satz 4 den Förderschwerpunkt fest. Sie stellt auch fest, ob der Anspruch eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 umfasst. Der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot besteht nicht, wenn der Schüler mithilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung dem Bildungsgang der allgemeinen Schule folgen kann.

(2) Das Verfahren zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (Feststellungsverfahren) wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten eingeleitet; die allgemeine Schule wirkt hieran mit. Bei Vorliegen konkreter Hinweise, insbesondere dass dem individuellen Anspruch des Kindes beziehungsweise Jugendlichen ohne sonderpädagogische Bildung nicht entsprochen werden kann oder die Bildungsrechte von Mitschülern beeinträchtigt werden, kann das Feststellungsverfahren von der Schulaufsichtsbehörde auch ohne Antrag eingeleitet werden. Auf Verlangen der Schulaufsichtsbehörde haben sich Kinder und Jugendliche an der sonderpädagogischen Diagnostik (einschließlich Schulleistungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.

(3) Der Anspruch entfällt, wenn von der Schulaufsichtsbehörde festgestellt wird, dass seine Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr gegeben sind.

§ 83 Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

(1) Wird ein Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, berät die Schulaufsichtsbehörde die Erziehungsberechtigten umfassend über schulische Angebote sowohl an allgemeinen Schulen als auch an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren.

(2) Im Anschluss an die Beratung nach Absatz 1 wählen die Erziehungsberechtigten, ob der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot in der Primarstufe oder in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt werden soll.

(3) Melden die Erziehungsberechtigen den Wunsch nach Besuch einer allgemeinen Schule an, führt die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig eine Bildungswegekonferenz durch. Die Beratung der Erziehungsberechtigen erfolgt hierbei auf der Grundlage einer raumschaftsbezogenen Schulangebotsplanung, die mit den von der Erfüllung des Anspruchs berührten Schulen, Schulträgern und Leistungs- und Kostenträgern (berührte Stellen) abgestimmt wird. Ausgehend vom Wunsch der Erziehungsberechtigten schlägt ihnen die Schulaufsichtsbehörde ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor, das im Falle eines zieldifferenten Unterrichts nach § 15 Absatz 4 grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigen und den berührten Stellen anzustreben. Das Wahlrecht der Erziehungsberechtigten besteht nicht im Hinblick auf eine Internatsunterbringung nach § 15 Absatz 3 sowie den organisatorischen Aufbau der allgemeinen Schule insbesondere in Bezug auf den Aufbau, Inhalt und Umfang der schulischen Tagesstruktur.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde kann festlegen, dass abweichend von der nach der Bildungswegekonferenz erfolgten Wahl der Erziehungsberechtigten der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer anderen allgemeinen Schule erfüllt wird, wenn an der gewählten Schule auch mit besonderen und angemessenen Vorkehrungen der berührten Stellen die fachlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs nicht geschaffen werden können; sie kann in besonders gelagerten Einzelfällen festlegen, dass der Anspruch an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erfüllt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Erziehungsberechtigten an dem Beratungsverfahren nach Absatz 3 nicht beteiligen. Können Schüler mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einem Bildungsgang einer allgemeinen Schule folgen (zielgleicher Unterricht), kann sich die Festlegung nach Satz 1 nicht auf einen von der Wahl der Erziehungsberechtigten abweichenden Bildungsgang erstrecken.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung die allgemeine Schule auf den festgestellten Anspruch hinzuweisen und ihr den Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder die Festlegung nach Absatz 4 mitzuteilen.

(6) Besteht der Anspruch fort, üben die Erziehungsberechtigten ihr Wahlrecht zudem aus

1. vor jeder Anmeldung an einer allgemeinen Schule, hierzu zählt auch der Übergang von einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum auf eine allgemei ne Schule,
2. vor dem Übergang von der Grundschule auf eine auf sie aufbauende Schule oder
3. auf eigenen Antrag oder Antrag der Schulaufsichtsbehörde im Falle einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse seit dem letzten Vorschlag der Schulaufsichtsbehörde nach Absatz 3 oder der Festlegung nach Absatz 4.

Die Absätze 2 bis 4 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung wird von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der

notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt, um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigen und den berührten Stellen anzustreben.

§ 84 Abs. 3 Besondere Regelungen zur Schulpflicht bei Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Begrenzung des Schulbesuchs

(3) Besuchen Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eine allgemeine Schule, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der Erziehungsberechtigten mit Ablauf der Schulpflicht nach § 75 Absatz 1 oder § 75 Absatz 2 Satz 1 das Ende des Rechts zum weiteren Besuch der Grundschule oder einer auf ihr aufbauenden Schule anordnen. Satz 1 gilt nach Ablauf einer Verlängerung der Schulpflicht nach Absatz 1 oder 2 entsprechend.

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Informierung des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch

(1) Die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, haben die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Sie sind verpflichtet, den Schüler für den Schulbesuch in gehöriger Weise auszustatten, die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen und dafür zu sorgen, dass die in diesem Gesetz vorgesehenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztlichen Untersuchungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

(2) Die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte haben den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, ihm die zur Erfüllung der Pflicht zum Besuch der Berufsschule erforderliche Zeit zu gewähren und ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten.

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen. Diese Bestimmung gilt auch für Schulen in freier Trägerschaft.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 90 Abs. 8 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden. Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht, seine Androhung, ein Ausschluss aus der Schule oder seine Androhung wird den für die Berufserziehung des Schülers Mitverantwortlichen mitgeteilt.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu psedonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Datenschutz **Art. 4 EU-DSGVO** **§35 SGB I** **§§67 - 85a SGB X** **§§61 - 65 SGB VIII** **§115 SchG**	Es gilt das informationelle Selbstbestimmungsrecht jedes Einzelnen. Beim Austausch von Informationen und Daten der Familie unter den Beteiligten sind die Datenschutzbestimmungen zu beachten. Die Weitergabe von familieninternen Informationen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der betroffenen Familie erlaubt.

5. Anhang

Checkliste Antragsstellung - Verbindliche Unterlagen für die Antragsstellung beim Staatlichen Schulamt Lörrach und der Jugendhilfe

1.) Antrag der Eltern. Das Antragsformular mit den Unterschriften der Personensorgeberechtigten und der Schulleitung.
2.) Das sonderpädagogische Gutachten inklusive einer standardisierten Intelligenzüberprüfung.
3.) Protokoll der Helferkonferenz mit den Unterschriften aller Teilnehmer und deren Funktion.
4.) Datenschutzerklärung / Schweigepflichtentbindung für das Staatliche Schulamt Lörrach

Formulare

1. Leitfragen zur Gesprächsvorbereitung
2. Protokoll Beratungsgespräch
3. Protokoll Helferkonferenz
4. Antrag

Datum: 2. Juli 2019

Hans-Joachim

Staatliches Schulamt Lörrach

19.9.19

Datum:

Landkreis Lörrach / Fachbereich Jugend und Familie

Datum: 22. Juli 2019

Ulrich

Landkreis Waldshut / Jugendamt